Das dann Dieselben des:
halb die Ihre Herren Ober
dauelt, an Ihro Herren
Clauses, dennoch Ihnen,
und die Ihre Gnädige Ge
walt, nach Herbrachte Ge:
wonheit verwandt, und Ge
brauch gehabt, Welches
Ihne Ihro Gnaden nicht
abwenden, noch Ihnen nicht
abnemmen wollen Ge
setzes als Rechtens
Ihnen auch Ihro Gnaden
Ihre Herren die Land:
schafft anstellen sollen,
und Ihnen auch an Ihr
Ihro Gnaden die Landt,
Dienstmannen: und Burg:
mannen, Landvogt an
Ihren Statthalter, Landes:
Richter, Land Schreiber, und
Rundes Volck Ihrer Gnaden
Ihro Gnaden selber, dieselben
ihnen endlich und genugsam
Landt in die Landt mit
Ihnen Gelaites, anstellen
Bestellens zu thun erwend